

Mit den Bestimmungen des allerhöchsten Patentens vom 4. März 1849 über die politischen Grundrechte der österr. Staatsbürger stehen die gefällsämtlichen Durchsuchungen (welche sich von polizeilichen Hausdurchsuchungen unterscheiden) keineswegs im Widerspruche, da nach dem Wortlaute des §. 10 des bezogenen Patentens Durchsuchungen in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen allerdings zulässig sind. Diese Fälle und Formen sind aber durch die bestehenden Gesetze und Vorschriften festgesetzt, welche zufolge des §. 121 der Reichsverfassung so lange in Kraft bleiben, bis neue Gesetze und Vorschriften in Wirksamkeit treten.

249.

Verordnung des Statthalters von Tirol und Vorarlberg vom 20. August 1850,

an die Kreispräsidenten zu Innsbruck, Brixen, Trient und Bregenz,

über die Veräußerung und Vertheilung von Gemeinde-Waldungen.

Es können Fälle vorkommen, in welchen Gemeinden die Veräußerung oder Vertheilung ihrer Gemeinde-Waldungen beschließen.

Die Ausführung dieser Beschlüsse darf in Hinblick auf die Bestimmungen des §. 74 des prov. Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 an und für sich nicht statt finden, und ich finde mich daher bewogen, sämtliche untergeordnete politische Behörden und die Gemeinden auf die genaue Beobachtung jener Bestimmungen hinzuweisen.

Der Herr Kreispräsident haben hiernach das Weitere zu erlassen.

250.

Kundmachung des k. k. Oberlandesgerichtes für Tirol und Vorarlberg vom 3. September 1850,

über die Bezeichnung der in Folge des §. 44 der Jurisdiktionsnorm vom 18. Juni d. J. festzustellenden nächstgelegenen Gerichte.

Nach §. 44 der neuen Jurisdiktionsnorm vom 18. Juni d. J. §. 3. 237 (LXXIV des Reichsgesetz- und Regierungsblattes) unterstehen die Bezirksrichter und die ihnen zur Ausübung des Richteramtes beigegebenen Assessoren, Adjuncten und Auskultanten als Geflagte in jenen Fällen, in welchem dem Bezirksgerichte, bei welchem sie ihr Amt führen, die Gerichtsbarkeit zustände, dem nächstgelegenen Bezirksgerichte, und dasselbe gilt auch von dem beim Bezirks-Kollegialgerichte bestellten Staatsanwälte. Auch in dem Falle,